



SUPPLIER CODE OF CONDUCT

Januar 2024 / Version 1.0

ALLGEMEINER TEIL

Innovativ seit mehr als 130 Jahren

Die Tschudin + Heid AG wurde 1892 gegründet und stellt seit über 130-Jahren hochpräzise mechanische Bauteile „Made in Switzerland« her. Die Basis unseres internationalen Erfolgs sind Vertrauen und Verbindlichkeit im Umgang mit unseren Partnern und Lieferanten. Gemeinsam mit rund 55 Mitarbeitenden bieten wir Ihnen „Alles aus einer Hand“ an – von der Planung, über die Herstellung und Montage, bis zum Versand Ihrer Werkstücke.

Wir entwickeln uns stetig weiter, und bleiben innovativ. Dazu gehört u.a. der Supplier Code of Conduct, welcher die Anforderungen an unsere Lieferanten, im Hinblick auf die relevanten gesellschaftlichen und ökologischen Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und integriertes Geschäftsverhalten, definiert.

Die Zustimmung des Lieferanten zu diesem Supplier Code of Conduct und dessen Orientierung an den Prinzipien des United Nation Global Compacts, dient als verbindliche Basis für die Zusammenarbeit.

Durch die Einbeziehung dieses Supplier Code of Conduct in die Vertragsbeziehung, ergänzen die nachfolgenden Regelungen die Vertragsbeziehung über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen (zusammen nachfolgend „**Liefervertrag**“) zwischen einem unmittelbaren Zulieferer („**Lieferant**“) und der jeweils Beschaffenden (**Tschudin + Heid AG**). Die Lieferanten verpflichten sich, die Einhaltung der umweltbezogenen, menschen- und arbeitsschutzrechtlichen, sowie weiterer verbindlicher Vorgaben, als Grundlage der gemeinsamen Geschäftsbeziehung sicherzustellen („**Tschudin + Heid AG-Standards**“), und gewährleisten deren Beachtung auch entlang ihrer Lieferketten, bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung.

I. ÜBERBLICK RELEVANTER GE- UND VERBOTE FÜR DIE LIEFERANTENBEZIEHUNG

Unsere Lieferanten stellen folgende Maßnahmen sicher:

1. Menschenrechte

- 1.1 Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei, Menschenhandel, Schuldknecht- oder Leibeigenschaft, illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit
- 1.2 Verbot von Kinderarbeit, u.a. Kinderprostitution und -pornographie, Heranziehen für unerlaubte Tätigkeiten (z.B. Drogenhandel) oder Verrichtung schädlicher Arbeiten
- 1.3 Verbot der Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (inkl. Sicherstellung entsprechender Management-Prozesse)
- 1.4 Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit und des Rechts auf Kollektivvereinbarungen
- 1.5 Verbot der Diskriminierung bei Anstellung und im Beschäftigungsverhältnis (z.B. „unequal pay“)
- 1.6 Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (u.a. Mindestlohngebot)
- 1.7 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn hierdurch bestimmte Verbotsnormen verletzt werden
- 1.8 Keine Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger
- 1.9 Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker
- 1.10 Einhaltung der Konfliktmineralien-Verordnung im Einklang mit Anhang II der OECD-Leitsätze
- 1.11 Einhaltung der international anerkannten Menschenrechtsstandards, anhand der Erklärungen der Vereinten Nationen, der OECD-Leitsätze und des Nationalen Aktionsplans
- 1.12 Einhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact

2. Umweltschutz

- 2.1 Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- 2.2 Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern
- 2.3 Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und der widerrechtlichen Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß Minamata-Übereinkommen
- 2.4 Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien („persistente organische Schadstoffe“) gemäß Stockholmer Übereinkommen
- 2.5 Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß Stockholmer Übereinkommen

2.6 Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle gemäß Basler Übereinkommen und Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen; Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle, von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten, in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind; Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle, aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens

2.7 Schutz von Klima, Biodiversität, entwaldungsfreien Lieferketten, sowie Wasser/Wasserqualität

2.8 Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards.

2.9 Gewährleistung eines bestmöglich wirksamen Umweltschutzes in der Produktion, stetiger Verringerung der Umweltbelastungen, eines Einsatzes von Energiemanagement-Systemen, und einer Sicherstellung von Energieeffizienz

2.10 Erfüllung der einschlägigen Umweltschutzstandards ihres Marktsegments, für alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte, einschließlich aller verwendeter Materialien

2.11 Einhaltung der Bestimmungen der REACH-Verordnung und RoHS-Richtlinie

2.12 Ausschließliche Lieferung von Komponenten und Produkten, welche die vertraglich definierten Kriterien für die aktive und passive Sicherheit erfüllen, und somit gemäß ihrem Verwendungszweck, sicher genutzt werden können.

3. Compliance-Anforderungen

3.1 Einrichtung von Prozessen zur Überwachung der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Sanktionen, Verordnungen und Industrienormen, und deren laufende Überprüfung

3.2 Einrichtung von Prozessen zum Schutz vor Plagiaten eigener Produkte

3.3 Einrichtung von Prozessen zum Schutz des geistigen Eigentums von Tschudin + Heid AG („Know-How und Patentschutz“)

3.4 Einrichtung von Prozessen, zur Sicherstellung der Produktsicherheit

3.5 Verbot von Korruption, Bestechung, Betrug und das wissentliche Eingehen von Interessenkonflikten, in Bezug auf die Geschäftsbeziehung zu Tschudin + Heid AG

3.6 Verbot von wettbewerbsrechts- und kartellrechtswidrigen Absprachen

3.7 Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

3.8 Gewährleistung der für die Geschäftsbeziehung mit Tschudin + Heid AG notwendigen Transparenz über Eigentümerstruktur, Registrierungen, Genehmigungen und Erlaubnisse des Lieferanten

3.9 Gewährleistung adäquater Datenschutz-, Informationssicherheits- und Dokumentationsstandards

3.10 Befolgung geltender Steuer- und Abgabenvorschriften („Steuerehrlichkeit“)

3.11 Befolgung geltender Außenhandelsvorschriften

3.12 Erfüllung der Industriestandards der Automotive-Industrie (nur für Automotive-Lieferanten)

II. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen den jeweiligen Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und Tschudin + Heid AG zum Zweck der Einhaltung und Durchsetzung der Tschudin + Heid AG-Standards durch den Lieferanten und entlang der Lieferkette.

1. Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seine vertraglich geschuldete Leistung

1.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Tschudin + Heid AG, die in diesem Supplier Code of Conduct und seinen Anhängen genannten Standards, bei der Ausübung seiner Aktivitäten, einzuhalten. Dies umfasst alle Tätigkeiten des Lieferanten im In- und Ausland, insbesondere sämtliche Vorgänge von der Gewinnung der Rohstoffe, bis zu der Lieferung der Produkte oder Erbringung der sonstigen Leistungen.

1.2 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Tschudin + Heid AG zum Schutz und der Beachtung der in Anhang I aufgeführten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Schutzgüter. Dies umfasst nicht nur die Beachtung durch den Lieferanten der Tschudin + Heid AG selbst, sondern auch entlang seiner Lieferkette.

1.3 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Tschudin + Heid AG weiter, zum Schutz und der Beachtung der in Anhang II aufgeführten weiteren T+H-Standards.

1.4 Tschudin + Heid AG wird entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) turnusmäßige und anlassbezogene Risikoanalysen im Hinblick auf den Lieferanten durchführen. Sofern sich hieraus, z.B. aufgrund einer erhöhten Risikolage, zusätzliche Erwartungen an den Lieferanten ergeben, um die Schutzziele des LkSG zu erreichen, teilt Tschudin + Heid AG dies dem Lieferanten schriftlich mit. Der Lieferant hat dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ab Zugang der Mitteilung, diese zusätzlichen Erwartungen zu erfüllen, und deren Umsetzung in aller Regel innerhalb eines Jahres nachzuweisen. Die vorstehenden Sätze dieses Absatzes gelten entsprechend, wenn Tschudin + Heid AG den Supplier Code of Conduct im erforderlichen Umfang anpasst, um innerhalb der Lieferkette einen hinreichenden gebotenen Schutzstandard, im Hinblick auf die Tschudin + Heid AG-Standards, sicher zu gewährleisten. Eine Anpassung ist insbesondere dann erforderlich, wenn dies zur Einhaltung der Vorgaben des LkSG notwendig ist, oder aufgrund neuer Erkenntnisse oder Bewertungen, aufgrund der gesetzlich gebotenen Risikoanalyse, ein relevanter Anpassungsbedarf durch Tschudin + Heid AG identifiziert wurde.

2. Verpflichtung des Lieferanten mit Blick auf seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer

2.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Tschudin + Heid AG im Hinblick auf die Einbeziehung und Weitergabe der Tschudin + Heid AG-Standards entlang seiner Lieferkette, insbesondere gegenüber seinen Zulieferern (einschließlich Dienstleister), zu folgenden Maßnahmen:

2.2 Der Lieferant wird die in diesem Supplier Code of Conduct geregelten Vorgaben entlang der Lieferkette gegenüber seinen jeweiligen Vertragspartnern einbeziehen und weitergeben. Dies bedeutet, dass

a) der Lieferant den Geschäftsbeziehungen zu seinen Zulieferern die Tschudin + Heid AG-Standards zugrunde legt, und insbesondere diese zu deren Einhaltung verpflichtet;

b) der Lieferant sich darüber hinaus bemüht, die Einhaltung der Tschudin + Heid AG-Standards – z.B. durch Vereinbarung von Weitergabe Klauseln mit seinen Zulieferern – auch gegenüber mittelbaren Zulieferern möglichst weitgehend sicherzustellen;

c) der Lieferant durch turnusmäßige und anlassbezogene (bei geänderter Risikolage, z.B. bei geänderten politischen Verhältnissen betreffend seine Zulieferer) Risikoanalysen, Risiken nach Maßgabe der Tschudin + Heid AG -Standards innerhalb der Lieferkette identifiziert, sowie angemessene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Abstellung solcher Risiken oder eventueller Verletzungen der Tschudin + Heid AG -Standards, ergreift. Hierunter fällt insbesondere, dass der Lieferant im Falle eines Verdachtes auf Verstöße, sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken, Tschudin + Heid AG unverzüglich über die identifizierten Verstöße und Risiken, sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert, und mit Tschudin + Heid AG gemeinsam Maßnahmen festlegt, um die Risiken eventueller Schutzgutverletzungen entlang der Lieferkette unverzüglich und dauerhaft abzustellen; und dass

d) der Lieferant, sofern und soweit angemessen, mit seinen Zulieferern Auditierungs- und Informationsrechte vereinbaren wird, die ihm eine angemessene und wirksame Kontrolle der Einhaltung der oben genannten Verpflichtung, der unmittelbaren Zulieferer ermöglichen.

3. Informationspflichten des Lieferanten

3.1 Der Lieferant wird Tschudin + Heid AG in schriftlicher Form anlassbezogen und/oder auf Anforderung von Tschudin + Heid AG, über die Umsetzung seiner Pflichten gemäß dieses Supplier Code of Conduct im vergangenen Berichtszeitraum informieren.

3.2 Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Verstöße, substantiierte Verdachtsfälle und Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct und bei der Adressierung der Tschudin + Heid AG-Standards in der Lieferkette, hat der Lieferant Tschudin + Heid AG unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren. Dies kann direkt beim zuständigen Einkäufer, oder auch anonym erfolgen. Die berechtigten Interessen des Lieferanten, sowie die Beachtung der Rechte von Beschäftigten, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, sind bei der Mitteilung zu wahren. Das gilt auch für Verstöße bei vom Lieferanten eingesetzten Dritten (z. B. Zulieferern oder Subunternehmern).

3.3 Der Lieferant hat Tschudin + Heid AG auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, welche Tschudin + Heid AG zur Prüfung der Einhaltung der Tschudin + Heid AG-Standards entlang der Lieferkette, und zur Prüfung der Einhaltung der sich hieraus ergebenden Pflichten des Lieferanten, vernünftigerweise benötigt oder berechtigterweise verlangt. Tschudin + Heid AG hat im Rahmen dessen auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten, sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht zu nehmen.

4. Auditierung beim Lieferanten

4.1 Sofern und soweit angemessen, darf Tschudin + Heid AG den Lieferanten regelmäßig, zumindest einmal jährlich und anlassbezogen auch mehr als einmal pro Jahr, auf die Einhaltung der Pflichten aus diesem Supplier Code of Conduct auditieren.

4.2 Die Auditierung ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Lieferanten durchzuführen und muss von Tschudin + Heid AG zum Zwecke einer effektiven Kontrolle nicht vorangekündigt werden.

4.3 Der Lieferant hat Tschudin + Heid AG Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäfts-bereichen und Räumlichkeiten zu gewähren und mit Tschudin + Heid AG im Rahmen des Audits bestmöglich zu kooperieren. Tschudin + Heid AG hat im Rahmen des Audits auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten, sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist Tschudin + Heid AG zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Gegenstands und der Ergebnisse der Auditierung gegenüber Dritten, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

4.4 Tschudin + Heid AG ist berechtigt, die Auditierung durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen und hat dabei, z.B. durch den Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Drittunternehmen, die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten zu schützen, sowie Datenschutzgesichtspunkte zu wahren.

5. Allgemeine Mitwirkungspflicht des Lieferanten

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, mit Tschudin + Heid AG zusammenzuarbeiten, um Verstöße gegen die Tschudin + Heid AG-Standards zu beseitigen und die Erfüllung seiner Pflicht zur Einhaltung der Tschudin + Heid AG-Standards, im eigenen Geschäftsbereich, und die möglichst weitgehende Einhaltung der Tschudin + Heid AG-Standards, entlang seiner Lieferkette, bei Einhaltung ordnungsgemäßer Sorgfalt sicherzustellen.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter zu den Anforderungen des Tschudin + Heid AG-Standards zu schulen, und die Wirksamkeit der Schulung zu prüfen.

6. Beschwerdemechanismus

6.1 Der Lieferant klärt etwaige Verdachtsfälle für Verstöße gegen die Tschudin + Heid AG-Standards aktiv auf und kooperiert hierbei vorbehaltlos mit Tschudin + Heid AG. Tschudin + Heid AG behält sich vor, bei Verdacht der Nichteinhaltung (z.B. bei negativen Medienberichten), Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Verstoß gegen die Regeln und Standards dieses Supplier Code of Conduct, welcher durch einen Dritten, oder einen Mitarbeiter, oder Vertreter von Tschudin + Heid AG begangen wird und der einen Bezug zum eigenen Geschäftsbereich oder der Lieferkette von Tschudin + Heid AG aufweist, Tschudin + Heid AG – gegebenenfalls auch anonym – über www.tschudinheid.ch anzuzeigen.

6.3 Der Lieferant weist seine Beschäftigten und Zulieferer auf die Erreichbarkeit und anonyme Nutzbarkeit des Beschwerdemechanismus von Tschudin + Heid AG hin und fordert diese zur Weitergabe der Information, entlang der Lieferkette auf.

6.4 Der Lieferant sichert zu, benachteiligende Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Hinweisgeber, im Zusammenhang mit der Bearbeitung derartiger Hinweise, zu unterlassen.

7. Rechtsfolgen bei Verstößen des Lieferanten

7.1 Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus diesem Supplier Code of Conduct oder steht eine Verletzung unmittelbar bevor, müssen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um die Erfüllung seiner Pflichten sicherzustellen, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

7.2 Soweit möglich, hat Tschudin + Heid AG dem Lieferanten hierfür zunächst die Möglichkeit zu geben, gemeinsam mit Tschudin + Heid AG, unverzüglich einen verbindlichen Fristenplan zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos aufzustellen.

7.3 Ist die Aufstellung eines solchen Fristenplans ersichtlich ungeeignet zur Abwendung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung oder des Risikos, oder wird ein solcher Fristenplan vom Lieferanten nicht unverzüglich aufgestellt oder scheitert die Umsetzung des Fristenplans, darf Tschudin + Heid AG die Geschäftsbeziehung so lange aussetzen, bis der Lieferant die Verletzung beendet hat.

7.4 Jeder Partei steht zudem das Recht zu, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, d.h. dann, wenn der kündigenden Partei eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum nächsten ordentlichen Beendigungszeitpunkt nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund aus Sicht von Tschudin + Heid AG liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Lieferant einen Verstoß gegen seine Pflichten aus dieser Vereinbarung begeht, oder eine Verletzung durch den Lieferanten unmittelbar bevorsteht und

der Lieferant trotz Mahnung durch Tschudin + Heid AG und Ablaufs einer angemessenen Frist zur Erfüllung seiner Pflichten, keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergreift, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren, und der Pflichtverstoß oder die Verletzung erheblich ist, oder eine erhebliche Zahl von Fällen betrifft;

b) der Lieferant trotz Mahnung durch Tschudin + Heid AG, und Ablaufs einer angemessenen Frist an der Erstellung eines Fristenplans, nicht mitwirkt oder seine Mitwirkung endgültig verweigert;

c) der Lieferant in von ihm zu vertretender Weise, wesentliche Vorgaben eines Fristenplans trotz Mahnung durch Tschudin + Heid AG und Ablaufs einer angemessenen Frist, nicht umsetzt oder seine Mitwirkung endgültig verweigert;

d) aufgrund der Erheblichkeit der Pflichtverstöße durch den Lieferanten eine Fortsetzung der Vertragsbeziehung für Tschudin + Heid AG unzumutbar ist; Unzumutbarkeit kann insbesondere aufgrund wiederholter oder vorsätzlicher Begehung, aufgrund der Erheblichkeit oder der Vielzahl von Verletzungen vorliegen, und kann sich auch daraus ergeben, dass Pflichtverletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Unterlieferanten des Lieferanten begangen werden, die nicht innerhalb angemessener Frist abgestellt werden.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Tschudin + Heid AG, neben dem Recht zum Schadensersatz von allen Folgen, aufgrund von ihm zu vertretende Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct, insbesondere von Bußgeldern, Strafen sowie von Forderungen Dritter bzw. Behörden, freizustellen.

8. Bereitstellung des aktuellen Supplier Code of Conduct

Der Supplier Code of Conduct wird auf der Tschudin + Heid AG-Website (www.tschudinheid.ch) in der jeweils gültigen Fassung zum Download zur Verfügung gestellt.
